

kratie deutlich zum Ausdruck. Der Vorsitzende der Kommission des Staatsrates zur Vorbereitung der Ordnungen, Prof. Dr. P o l a k , nannte in seinem Bericht an den Staatsrat drei Aspekte, unter denen der demokratische Zentralismus und das System der Planung in den Ordnungen entwickelt sind³:

Erstens der exakte, allseitige Ausbau der Volksvertretungen, der für die Planung und Durchführung verantwortlichen Organe, als Organisationen der gesamten Bevölkerung;

zweitens die klare Abgrenzung der Aufgabebereiche und Kompetenzen;

drittens die Zusammenarbeit der örtlichen Organe untereinander und mit den zentralen Organen auf der Grundlage des einheitlichen Plans und der genauen Festlegung der Verantwortung eines jeden Organs.

Volkswirtschaftsplan und demokratischer Zentralismus in der staatlichen Leitung, bewußte Entfaltung der produktiven Kräfte der sozialistischen Gesellschaft und Entwicklung der sozialistischen Demokratie bilden dabei eine dialektische Einheit.

Die Ordnungen erhöhen die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen, indem sie deren Aufgaben exakt festlegen und vorsehen, daß die Beratungen der Bezirks- und Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen unter breiter Teilnahme der Öffentlichkeit erfolgen sollen. Die Ordnungen sehen auch eine bedeutende Erweiterung der Rechte und Aufgaben der Ständigen Kommissionen vor. Sie sollen künftig regelmäßig an der Vorbereitung und Ausarbeitung wichtiger Beschlüsse vorliegen und Entscheidungen verantwortlich teilnehmen. Zur Lösung dieser Aufgaben können auch hervorragende Bürger, die nicht Abgeordnete sind, vor allem Spezialisten, vollberechtigte Kommissionsmitglieder werden. Große Anforderungen stellen die Ordnungen schließlich an die Räte: eine Verstärkung der Kollektivität der Räte und die Erhöhung der persönlichen Verantwortung jedes Ratsmitglieds. „Die Erhöhung der Qualität der Arbeit der Volksvertretungen wird zur Verbesserung der Arbeit der Räte und ihrer Fachorgane führen. Umgekehrt wird die Qualifizierung der Arbeit der Räte und ihrer Fachorgane sowie deren Mitarbeiter dazu beitragen, die Arbeit der Volksvertretungen zu verbessern.“⁴

Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe sind auch für die Tätigkeit der Justizorgane von großer Bedeutung: nicht nur, weil die darin enthaltenen Prinzipien der staatlichen Leitung auch für die Justiz wesentlich sind, sondern vor allem deshalb, weil die Ordnungen (mit Ausnahme der Ordnungen für die kreisangehörigen Städte und für die Gemeinden) einen eigenen Abschnitt über die Zusammenarbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Organen der Justiz enthalten.

Der Grundsatz, daß die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit untrennbar mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie verbunden sind, wird bereits im ersten Satz aller Ordnungen

³ vgl. Sozialistische Demokratie vom 21. April 1961 (Nr. 16), S. 2.
⁴ Aus der Rede Walter Ulbrichts zur Begründung der Ordnungen, in: Sozialistische Demokratie vom 21. April 1961 (Nr. 16), S. 2.

durch die Formulierung hervorgehoben, daß die örtliche Volksvertretung in ihrem Bereich verantwortlich ist für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Beschlüsse und Erlasse des Staatsrates sowie der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrats. Daran anknüpfend werden als Gegenstand der Verantwortung neben den wirtschaftlich-organisatorischen und kulturellen Aufgaben „die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger“ aufgeführt. Diese Formulierung bringt jedoch den „Gleichklang der Tätigkeit der Justizorgane mit den Organen der Staatsmacht“⁵ nicht genügend zum Ausdruck; sie ist zu eng und birgt die — bisher noch keineswegs überall überwundene — Gefahr in sich, daß die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit als etwas von den übrigen Fragen der staatlichen Arbeit losgelöstes betrachtet wird. Deshalb sollte in den Ordnungen klar gesagt werden, daß die örtliche Volksvertretung auf ihrem Territorium auch für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch alle Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Bürger sowie für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist⁶.

Der Kampf gegen Rechtsverletzungen und für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist eine grundlegende Aufgabe des sozialistischen Staates. Die in den letzten Jahren bedeutend gewachsene Rolle und Aktivität der örtlichen Volksvertretungen bei der Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und insbesondere bei der Kriminalitätsbekämpfung ist nicht Ausdruck einer Kampagne, sondern notwendiges Ergebnis der objektiven Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit. Es ist wiederholt betont worden, daß die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin nicht allein Aufgabe der Justizorgane, sondern aller staatlichen Organe und der gesamten Bevölkerung ist. Dabei geht es keineswegs um eine Schmälerung der besonderen Verantwortung der Justizorgane — es geht vielmehr um die weitere Festigung der Einheit der Staatsmacht und ihrer Führungstätigkeit durch die weitere Zusammenführung der örtlichen Organe und der Justizorgane „zu dem Zweck, ihre Arbeit planmäßig und systematisch zusammenfließen zu lassen“⁷.

Dieser gemeinsamen Verantwortlichkeit wird es nicht gerecht, wenn in den Abschnitten über die Zusammenarbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Organen der Justiz zum Teil (Abschn. VII der Ordnung für die Bezirke und Abschn. V der Ordnung für die Kreise) die Gewährleistung der Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit als Aufgabe der Justizorgane bezeichnet wird, deren Tätigkeit die örtlichen Organe zu unterstützen haben. Zwar wird anschließend richtig hervorgehoben, daß

⁵ Polak, in: Zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR, Berlin 1960, S. 18.

⁶ Diesen Vorschlag hat der Minister der Justiz in seiner Stellungnahme zu den Entwürfen der Ordnungen dem Staatsrat unterbreitet.

⁷ Polak, a. a. O. S. 19.